



Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2014, folgende

V e r o r d n u n g **zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen** **in der Stadt Ebersberg**

§ 1

Aus Anlass

- des „Ulrichsmarktes“ (Sonntag, den 02.05.2021)
- des „Martinimarktes“ (Sonntag, den 26.09.2021)
- des „Christkindlmarktes“ (Sonntag, den 28.11.2021)

dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Ebersberg am jeweiligen Sonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung von Arbeitnehmern und zu deren Arbeitszeit, insbesondere das Ladenschlussgesetz (§ 17), sowie die Bestimmungen der für den Einzelhandel einschlägigen Tarifverträge sind zu beachten.

§ 3

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 24 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ebersberg, den 17.12.2020

Ulrich Proske
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk s. Rückseite

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Ebersberg wurde am in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 30, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Ebersberg, den 17.12.2020

Ulrich Proske
1. Bürgermeister